

Personenrecht

1. Rechtssubjekte,

d.h. Träger von Rechten und Pflichten sind:

1.1. Natürliche Personen (ZGB 11 ff.)

1.2. Juristische Personen (ZGB 52 ff.)

1.2.1. Körperschaften

1.2.2. Stiftungen

Davon zu unterscheiden sind **Rechtsobjekte** (z.B. Sachen).

2. Rechtsfähigkeit

Dies ist die Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu **haben**. Rechtsfähig ist jedermann (ZGB 11), aber auch juristische Personen (ZGB 53).

3. Handlungsfähigkeit

Dies ist die Fähigkeit, durch Handlungen Rechte und Pflichten zu **begründen** (d.h. einzugehen/zu machen) (ZGB 12)

Voraussetzungen für das Vorliegen der Handlungsfähigkeit sind:

3.1. bei **natürlichen** Personen: Urteilsfähigkeit und Mündigkeit (ZGB 13 ff.)

3.2. bei **juristischen** Personen: nach Bestellung der entsprechenden Organe (ZGB 54)

4. Stufen der Handlungsfähigkeit

4.1. Handlungsfähigkeit (ZGB 12): siehe 3.

4.2. Beschränkte Handlungsfähigkeit (► ZGB 395): Handlungsfähigkeit als Regel, Handlungsunfähigkeit als Ausnahme

4.3. Beschränkte Handlungsunfähigkeit (ZGB 19) : Urteilsfähigkeit gegeben, Mündigkeit fehlt, d.h. Handlungsunfähigkeit als Regel, Handlungsfähigkeit als Ausnahme (ZGB 19,2 und 3)

Folge: Für den Abschluss von Verträgen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nötig. Vertragsabschluss durch beschränkt Handlungsunfähigen.

4.4. Handlungsunfähigkeit (ZGB 18): bei Urteilsunfähigkeit (Mündigkeit spielt keine Rolle). Folge: Vertragsabschluss durch gesetzlichen Vertreter. Berechtig und verpflichtet wird aber der Handlungsunfähige.

Uebungen zu den Ziffern 1. bis 4.

R 278: Begriffe aus dem Personenrecht

Definieren Sie die folgenden Begriffe (unter Beifügung der ZGB-Artikel):

- Handlungsfähigkeit
- beschränkte Handlungsfähigkeit
- beschränkte Handlungsunfähigkeit

- d) Urteilsfähigkeit
- e) Rechtsfähigkeit
- f) Vertragsfähigkeit
- g) Mündigkeit
- h) Deliktsfähigkeit

R 279: Begriffe aus dem Personenrecht

Bestimmen Sie, welche der 7 folgenden Begriffe in den untenstehenden Fällen a) bis e) zutreffen (Es sind auch mehrere Antworten möglich.).

1. Vertragsfähigkeit
 2. Mündigkeit
 3. beschränkte Handlungsunfähigkeit
 4. Rechtsfähigkeit
 5. beschränkte Handlungsfähigkeit
 6. Urteilsfähigkeit
 7. Handlungsunfähigkeit
-
- a) Karl Klein, 8 Monate alt, bei bester Gesundheit
 - b) Herr Eifrig, Bankprokurist, 28 Jahre alt
 - c) Karin Klever, 17 Jahre alt, Schülerin, einen Lebensmitteleinkauf tätigen
 - d) Fritz Fleissig, 19 Jahre alt, Lehrling
 - e) der geistesranke André Arm, 35 Jahre alt, entmündigt

R 280: Handlungsfähigkeit und Kindesvermögen

Der minderjährige Fritz verkaufte dem ebenfalls noch minderjährigen Franz ein Töffli. Den Kaufpreis tilgte der Erwerber aus Erspartem, das er sich durch Ferienjobs und ähnliche Gelegenheitsarbeiten selber verdient hatte. Drei Wochen später meldet sich Franzens Mutter bei der Mutter von Fritz und fordert die Rückgängigmachung des Kaufs.

Ist der Vertrag gültig? Antwort unter Angabe der einschlägigen Gesetzesartikel

Aus: Einführung in das OR (S. 19)

- ① Ein 17-jähriger Schüler kauft ohne Zustimmung der Eltern ein Mofa zu Fr. 1'200.--. Der Verkäufer beruft sich später darauf, dass der 17-jährige Schüler wie ein Erwachsener ausgesehen habe. Aus diesem Grunde habe er nicht nach der Einwilligung der Eltern gefragt.
Beurteilen Sie:
 - den Einwand des Verkäufers;
 - die fehlende Einwilligung der Eltern
- ② Welche Handlungsfähigkeit ist in ZGB 17 geregelt, die vollständige oder die beschränkte, oder sind gar beide geregelt?

5. Der Verein

5.1. Vereinsrecht und Vereinsbegriff

Vereinsrecht

•Das ZGB enthält vor allem dispositives Recht. Wichtig für die Vereinsleben sind vor allem die **Statuten**.

•**Reihenfolge:**

- ① zwingendes Recht des ZGB ➡ "von Gesetzes wegen" (ZGB 63,2)
- ② Statuten und Vereinsbeschlüsse
- ③ dispositives Recht des ZGB

•**Frage:** Wie ist das Vereinsrecht ab ZGB 60 gegliedert?

Vereinsbegriff

•Zwei Elemente sind wichtig (vor allem auch für die Entstehung) (ZGB 60):

- ① die schriftlichen Statuten, die auch den Willen ausdrücken, als Körperschaft (➡ juristische Person) zu bestehen;
- ② der ideale Zweck.

5.2. Organe

•Zwei Organe sind mindestens erforderlich:

- ① Vereinsversammlung (ZGB 64 f.)
- ② Vorstand (ZGB 69)

•Fragen:

- ① Welche Aufgaben haben die beiden Organe?
- ② Wie ist das Stimmrecht an der Vereinsversammlung?

•Zwingende ZGB-Vorschriften: ZGB 64,3/65,3/68/67,3

5..3. Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

Inhalt der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft ist dispositiv **höchstpersönlich** (siehe ZGB 70,3).
- Rechte und Pflichten: Teilnahme- und Stimmrecht an der Vereinsversammlung, Austrittsrecht, Schutzrechte, Beitragspflicht
Aufgabe: Suchen Sie die ZGB-Artikel, die diese Rechte und Pflichten regeln.
- Haftung = Einstehenmüssen für Schulden mit seinem Vermögen.
Für Vereinsschulden haftet nur das **Vereinsvermögen** (siehe aber, falls Höhe der Mitgliederbeiträge nicht festgesetzt sind, ZGB 71,2).

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Beginn: durch Beschluss der Vereinsversammlung (ZGB 65,1)
- Austritt: Zwingend ist ZGB 70,2.
Statuten dürfen Austritt nicht erschweren, wohl aber erleichtern (z.B. jederzeitigen Austritt vorsehen)!

Schutz der Mitgliedschaft

- Schutz der Vereinszugehörigkeit: Dispositiv ist ein Ausschluss nur aus wichtigen Gründen und durch Vereinsbeschluss möglich (ZGB 72,3).
Anfechtungsmöglichkeit: ZGB 75
- Schutz des Vereinszwecks: ZGB 74
- Schutz gegen gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse der Vereinsversammlung:
ZGB 75